



Interne Rechtsinformation

Für Ansprechpartner/innen und Referenten/innen der GUV/FAKULTA

Info-Brief Nr.

128
27.04.2020

Weitere Informationen:

rechtsabteilung@guv-fakulta.de
GUV/FAKULTA Hauptverwaltung
Ruhrstr. 11 • 71636 Ludwigsburg
www.guv-fakulta.de

Die dargebotenen Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl wird für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit keine Garantie übernommen. Aus diesem Grunde ist jegliche Haftung für eventuelle Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Informationsangebotes ausgeschlossen. Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Mitteilung und nicht der Beratung in konkreten Fällen.

Info Brief Nr. 128



Datum: Montag, 27. April 2020

Verfasserin: Ulrike Bitterle

Urteile

1. BSG Urteil v. 28.11.2018– B 2 U 28/17 R

Sturz auf Kellertreppe in Privatwohnung bei Home-Office Arbeitsplatz ist ein Arbeitsunfall

Die Beteiligten stritten sich darüber, ob die Klägerin bei einem Sturz auf der häuslichen Kellertreppe auf dem Weg zum Home-office einen Arbeitsunfall erlitten hat.

Die Klägerin war Arbeitnehmerin einer GmbH, die geldwerte Gutscheine und Internetcodes vertrieb. Regelmäßiger Arbeitsort lt. Arbeitsvertrag sollte die Adresse der Klägerin im Raum M sein. Zum Unfallzeitpunkt wohnte die Klägerin in einem Haus. Dort wurde im Kellergeschoß ein Raum als Home-office genutzt. Am Unfalltag befand sich die Klägerin auf einem Messegelände, um Kunden für ein Projekt zu gewinnen. Um 16:30 Uhr sollte sie auf Anweisung den Geschäftsführer anrufen. Zuhause angekommen wollte sie in ihrem Büro im Kellergeschoß den mitgeführten Laptop anschließen, um über diesen mit dem Geschäftsführer zu telefonieren. Beim Hinabsteigen der Kellertreppe auf dem Weg zu ihrem Büro rutschte sie auf einer Stufe ab, stürzte und verletzte sich im Wirbelsäulenbereich.

Die Beklagte Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalles ab, weil auf Treppen zwischen privat und geschäftlich genutzten Räumen kein Versicherungsschutz für zurückgelegte Wege bestehe. Das Sozialgericht hat die Bescheide aufgehoben. Das Landessozialgericht hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage der Klägerin abgewiesen.

Das BSG urteilte, dass das LSG das Urteil des SG zu Unrecht aufgehoben hat. Die Klägerin hat einen „Unfall“ im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB VII erlitten, als sie beim Hinabsteigen der häuslichen Kellertreppe auf dem Weg zu ihrem Home-Office auf einer Stufe stürzte und sich dabei Verletzungen zuzog. Ihre Verrichtung zur Zeit des Unfallereignisses stand in einem sachlichen Zusammenhang zu ihrer versicherten Tätigkeit als Sales und Key Account Managerin. Denn sie legte zum Unfallzeitpunkt einen versicherten Betriebsweg iS des § 8 Abs. 1 Satz 1 iVm § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII zurück. Der Versicherungsschutz scheitert nicht daran, dass der Unfall sich innerhalb der Wohnung der Klägerin ereignete. Wie das BSG bereits zu Beschäftigten mit Heimarbeitsplatz und zu Selbständigen entschieden hat, greift die an der Außentür des Wohnhauses orientierte Grenzziehung für Betriebswege nicht, wenn sich sowohl die Wohnung des Versicherten als auch seine Arbeitsstätte im selben Haus befinden und wenn der Betriebsweg in Ausführung der versicherten Tätigkeit zurückgelegt wird.

2. BAG Urteil vom 19.02.2019 – 9 AZR 541/15

Arbeitgeber muss vor Verfall von Urlaub warnen

Nach der Rechtsprechung des EuGH verfallen noch vorhandene Urlaubstage nicht automatisch, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub nicht rechtzeitig genommen hat. Der automatische Verlust des Anspruchs auf Erholungsurlaub sei unionsrechtswidrig. Der Arbeitgeber müsse alle Anstrengungen unternehmen, damit Beschäftigte tatsächlich in den Genuss ihres Urlaubs kommen. Er müsse seine Beschäftigten klar, eindeutig und direkt auf ihren Einzelfall bezogen darauf hinweisen, dass der Urlaub verfällt, sofern er nicht rechtzeitig genommen werde (vgl. EuGH, Urteil v. 06.11.2018, RS C – 684/16). Das BAG hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen. Der Arbeitgeber sei nach den vom EuGH getroffenen Vorgaben nicht gezwungen, dem AN Urlaub zu gewähren, den dieser nicht beantragt hat. Er müsse Beschäftigte allerdings klar und rechtzeitig auf nicht genommenen Urlaub und das Verfallrisiko hinweisen. Was im Einzelfall rechtzeitig bedeutet, ließ das Gericht offen. Das dürfte dann im Einzelfall zu prüfen sein.

3. BAG Urteil vom 25.09.2018 – 8 AZR 26/18

Keine Verzugschuld im Arbeitsrecht

Das BAG hat in Abweichung zu einer Vielzahl von landesgerichtlichen Entscheidungen klargestellt, dass die Verzugschuld (40 EUR) nach § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB im Arbeitsrecht **nicht** zu zahlen ist. Diesem Anspruch stehe nach BAG§ 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG entgegen.

4. BAG Urteil vom 18.09.2018, 9 AZR 162/18

Verfallklausel für Mindestlohn ist unwirksam

Arbeitsverträge enthalten oft Ausschlussfristen so genannte „Verfallklauseln“. Diese regeln, bis wann ein Arbeitnehmer einen Anspruch geltend machen kann. Eine Klausel, die den Anspruch auf Mindestlohn einschränkt oder nicht zwischen dem Mindestlohn und anderen Ansprüchen unterscheidet, ist unwirksam.

In seiner Pressemitteilung hat das BAG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen § 3 MiLoG eine vom Arbeitgeber vorformulierte Verfallklausel insgesamt unwirksam macht – jedenfalls dann, wenn der Arbeitsvertrag nach dem 31. Dezember 2014 geschlossen wurde.

5. VG Augsburg, Urteil vom 14.04.2018, Au 2 K 17.1704

Bundesbeamtenrecht – Schadensersatz wegen Dienstpflichtverletzung – grobe Fahrlässigkeit – Abrollunfall – Dienstfahrzeug – Postzustellung

Der Kläger ist Beamter und als Postzustellfahrer eingesetzt. Er wendet sich gegen eine Regressforderung seines Dienstherrn in Höhe von 2.257,84 EUR, die aufgrund eines Abrollunfalles wegen Verstoß gegen § 14 II StVO (Sicherungspflichten bei Verlassen des Fahrzeugs) geltend gemacht wurde. Dem Kläger wird grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen. Die Höhe der Regressforderung wurde nicht bestritten. Strittig ist, ob der Kläger die Handbremse angezogen hatte oder nicht.

Die Klage hatte keinen Erfolg.

Für das Gericht stand fest, dass der Kläger aufgrund eines Anscheinsbeweises die erforderliche doppelte Sicherung des Fahrzeugs nicht vorgenommen habe.

Ein Augenblicksversagen (vergessen eines Routinehandgriffs wegen äußerer Umstände) war nicht ersichtlich.

Eine Verpflichtung des Dienstherrn zum Abschluss einer Versicherung für derartige Fälle bestünde nicht. Auch die Grundsätze der eingeschränkten Arbeitnehmerhaftung fänden im Beamtenrecht schon wegen des dort geltenden Verschuldensmaßstabs keine Anwendung.

6. OLG Hamm, Urteil vom 22.03.2019, 9 U 93/17

Brand durch Defekt im Führerhaus eines Lkws – Haftung

Wird ein Brand durch einen Defekt im Bereich des Motorraumes oder Führerhauses eines Lkw verursacht, ist der hieraus entstehende Schaden beim Betrieb dieses Fahrzeugs i.S.d. § 7 I StVG entstanden.

Es kommt nicht darauf an, ob der zum Schaden des Dritten führenden Brand von einer unmittelbar für die Transport- und Fortbewegungsfunktion des Fahrzeugs erforderlichen Einrichtung ausgegangen ist.

Ein Betriebsunterbrechungsversicherer machte aus übergegangenem Recht des VN gegenüber dem Kfz Haftpflichtversicherer eines zum Schadenszeitpunkt in der Werkstatthalle der Firma X abgestellten Lkw Ersatzansprüche wegen eines nachts aufgetretenen von diesem Lkw ausgehenden Brandes aufgrund eines Defektes geltend. Unschädlich sei es, dass der Schaden auf einem Privatgelände eingetreten ist. Die verklagte Kfz Haftpflichtversicherung ist eintrittspflichtig. Verweis an dieser Stelle auch auf „Tiefgaragenfall“, BGH, Urteil vom 21.01.2014, VI 253/13.

7. Sozialgericht Osnabrück, Urteil vom 01.08.2019, S 19 U 251/17

Unfall bei achtmal längerem Umweg ist nicht versichert

Erleidet ein Auszubildender einen Verkehrsunfall während er auf dem Heimweg wegen eines Staus einen deutlich längeren Umweg fährt, liegt kein versicherter Wegeunfall vor. Die gesetzliche Unfallversicherung gilt nur für den direkten Arbeitsweg und Heimweg.

Hier hatte der Auszubildende einen Weg gewählt, der mehr als achtmal so lang war, wie der normale restliche Heimweg.

Demnach lag kein unmittelbarer Weg im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII vor.